

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/54 vom 9. April 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_54

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/54 du 9 avril 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/54 del 9 aprile 2026

Regeste

Art. 11a ELG. Hypothetisches Erwerbseinkommen. Berücksichtigung der Ausbildung und der Berufserfahrung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. April 2026, EL 2025/54).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des Einspracheverfahrens entsprechen muss. Sowohl im Einspracheentscheid als auch in der Beschwerdeschrift werden als Gegenstand des Einspracheverfahrens vier Verfügungen vom 8. November 2023, vom 9. November 2023, vom 20. Dezember 2024 und vom 13. Januar 2025 genannt. Jene Verfügungen können aber gar nicht den Gegenstand des Einspracheverfahrens gebildet haben. Die Beschwerdegegnerin hatte nämlich am 17. Februar 2023 über das im November 2022 eingereichte Begehren um eine Ergänzungsleistung verfügt. Diese Verfügung war angefochten worden und hatte letztlich den Gegenstand des ersten Beschwerdeverfahrens gebildet, das am 12. September 2024 mit einer Rückweisung zu weiteren Abklärungen abgeschlossen worden war (Entscheid EL 2023/44 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 12. September 2024, E. 1). Den Gegenstand des wieder aufzunehmenden Einspracheverfahrens, das mit dem hier zu überprüfenden Entscheid vom 9. September 2025 abgeschlossen worden ist, hat natürlich weiterhin die Verfügung vom 17. Februar 2023 gebildet. Eine Ausdehnung des Gegenstandes des Einspracheverfahrens ist sachlich nicht gerechtfertigt gewesen und müsste deshalb als rechtswidrig qualifiziert werden. Zudem kann es sich bei den nach dem 17. Februar 2023 ergangenen Verfügungen nicht um „definitive“ materielle Verfügungen gehandelt haben, denn solange noch nicht formell rechtskräftig über das ursprüngliche Leistungsbegehren entschieden worden ist, existiert kein Leistungsanspruch, der in Anwendung des Art. 17 Abs. 2 ATSG revisionsweise modifiziert werden könnte, wie die Parteien offensichtlich geglaubt haben. Die nach dem 17. Februar 2023 ergangenen Verfügungen können lediglich vorsorgliche Vollzugsanordnungen für die Dauer des Einspracheverfahrens gewesen sein und damit zum Vorneherein nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bilden. Folglich ist in diesem Beschwerdeverfahren unter Berücksichtigung der Sachverhaltsentwicklung bis zum 17. Februar 2023 zu prüfen, ob der Beschwerdeführer ab November 2022 einen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung gehabt hat.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gehabt und er hat eine Altersrente der AHV bezogen. Damit hat er die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für eine Ergänzungsleistung erfüllt (Art. 4 Abs. 1 ELG).

E. 3

Als Ausgaben sind die Prämien des Beschwerdeführers und der Ehefrau für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, der Wohnungsmietzins sowie die gesetzliche Pauschale für den EL 2025/54 6/11

allgemeinen Lebensbedarf zu berücksichtigen. Die jährlichen Krankenkassenprämien haben sich im Jahr 2022 auf 3'220.20 Franken und auf 3'337.20 Franken belaufen. Im Jahr 2023 haben sie 3'558 Franken und 3'505.20 Franken betragen. Der Mietzins der bis Ende 2022 gemieteten Wohnung hat 13'320 Franken pro Jahr, jener der ab Januar 2023 gemieteten Wohnung 15'000 Franken pro Jahr betragen. Für den allgemeinen Lebensbedarf ist bis Ende 2022 ein Betrag von 29'415 Franken und ab Januar 2023 ein solcher von 30'150 Franken zu berücksichtigen. Damit ergibt sich ein massgebendes jährliches Ausgabentotal von 49'293 Franken für die Monate November und Dezember 2022 und von 52'214 Franken für die Zeit ab Januar 2023 (vgl. zum Ganzen den Entscheid EL 2023/44 vom 12. September 2024, E. 3).

E. 4.1

Als effektive Einnahmen sind dem Ehepaar nur die Altersrente der AHV für den Beschwerdeführer von 9'768 Franken im Jahr 2022 und von 10'020 Franken für die Zeit ab Januar 2023 sowie die ausländische Altersrente der Ehefrau zugeflossen. Im Entscheid EL 2023/44 vom 12. September 2024 hat das Versicherungsgericht noch seine frühere Praxis angewendet, wonach bei der EL Anspruchsberechnung für ausländische Renten jene Beträge zu berücksichtigen seien, die dem Bankkonto effektiv in Franken gutgeschrieben worden seien. Jene Praxis hat das Versicherungsgericht mit dem Sinn und Zweck des Ergänzungsleistungsrechtes, den jeweils aktuellen effektiven Bedarf eines EL Bezügers zu decken, begründet. Gemäss dem Urteil des Bundesgerichtes 8C_701/2023 vom 9. April 2024 ist diese Praxis gesetzwidrig, weil sich die Berücksichtigung von Rentenleistungen aus dem EU-Raum nach dem europäischen Recht zu richten habe. Tatsächlich schreibt der Art. 32 ELG die Anwendung der massgebenden EG-Verordnungen für solche Konstellationen vor. Die Rentenleistungen der Ehefrau des Beschwerdeführers aus dem Ausland sind folglich in Anwendung der Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Art. 90 der EG-Verordnung Nr. 987/2009 bei der EL Anspruchsberechnung zu berücksichtigen. Die Interpretation dieser Normen hat natürlich ebenfalls nach dem System des europäischen Rechtes und nicht etwa ausgehend vom Schweizer Recht zu erfolgen. Gemäss dem Urteil des EuGH vom 4. September 2019 in der Rechtssache C-473/18 ist, „um beim Vergleich von Beträgen, die in verschiedenen Währungen ausgedrückt sind, die Zahlung eines mit der günstigsten Leistung übereinstimmenden Gesamtbetrags zu gewährleisten, der Referenzwechsellkurs zu verwenden, der von der Europäischen Zentralbank zu einem Zeitpunkt veröffentlicht wurde, der dem der Zahlung der Leistung möglichst nahe liegt. Dies bedeutet bei in regelmässigen Abständen – vorliegend monatlich – über einen langen Zeitraum gezahlten Leistungen bei jeder Zahlung die Verwendung eines anderen Wechselkurses“ (Urteil C-473/18, Rz. 35). „Würde ein einziger Umrechnungskurs für einen

solchen Zeitraum verwendet, obwohl in dessen Verlauf die Kurse deutlich schwanken können, bestünde nämlich die Gefahr, entweder dem Leistungsempfänger EL 2025/54 7/11 einen Teilbetrag der günstigsten Leistung vorzuenthalten oder ihm einen hierüber hinausgehenden Betrag zu gewähren“ (Urteil C-473/18, Rz. 36). Gemäss der Rz. 3453.01 WEL respektive der Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Art. 90 der EG Verordnung Nr. 987/2009 ist der jeweils erste verfügbare Tageskurs der Europäischen Zentralbank für den Vormonat massgebend (vgl. zum Ganzen den Entscheid EL 2025/29 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 2. Dezember 2025, E. 2.2). Für den EL-Anspruch ab dem 1. November 2022 ist also der erste verfügbare Tageskurs für den Monat Oktober 2022 relevant. Der Betrag der Rente der Ehefrau hat sich auf 218'540 Forint belaufen, was unter Berücksichtigung des ersten verfügbaren Tageskurses für den Monat Oktober 2022 einem Betrag von 514.38 Euro (Wechselkurs: 424.86) respektive von 496.79 Franken (Wechselkurs: 0.9658) entsprochen hat. Da die Rente dreizehnmal pro Jahr ausbezahlt worden ist, ergibt sich ein Jahresbetrag von 6'458 Franken. Unter Berücksichtigung der Wechselkurse am 1. November 2022 (406.09 und 0.9878) ergibt sich ein Betrag von 6'911 Franken. Da die Differenz zum Vormonat mehr als 120 Franken pro Jahr beträgt, ist für den Monat Dezember 2022 dieser Betrag bei der EL-Anspruchsberechnung zu berücksichtigen. Für die Zeit ab Januar 2023 ist unter Berücksichtigung der Wechselkurse am 1. Dezember 2022 (413.5 und 0.9868) ein Betrag von 6'780 Franken anzurechnen. Damit ergibt sich ein Total der effektiv erzielten (auf Jahresbeträge umgerechneten) Einnahmen von 16'226 Franken für den Monat November 2022, von 16'679 Franken für den Monat Dezember 2022 und von 16'800 Franken für die Zeit ab Januar 2023.

E. 4.2.1

Als Versicherungsleistung darf die Ergänzungsleistung nur jenen Teil des Ausgabenüberschusses berücksichtigen, der nicht durch die Erfüllung der Schadenverhinderungs- und Schadenminderungspflicht gedeckt werden könnte. Bei einer Verletzung der Schadenverhinderungs- oder der Schadenminderungspflicht erlaubt es der Art. 11a ELG, bei der Anspruchsberechnung jene hypothetischen Einnahmen zu berücksichtigen, die ein EL-Bezüger oder eine in die EL- Anspruchsberechnung miteinbezogene Person bei der vollumfänglichen Erfüllung der Schadenverhinderungs- und Schadenminderungspflicht hätte erzielen können. Wäre es einer in die EL-Anspruchsberechnung miteinbezogenen Person beispielsweise möglich und zumutbar, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und ein entsprechendes Erwerbseinkommen zu erzielen, übt sie aber effektiv keine Erwerbstätigkeit aus, ist in Anwendung des Art. 11a ELG in Verbindung mit dem Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG anstelle des realen Erwerbseinkommens von null Franken jenes hypothetische Erwerbseinkommen als Einnahme anzurechnen, das erzielt werden könnte, wenn diese Person ihre Erwerbsmöglichkeiten im zumutbaren Ausmass ausnützen würde. Für die Beantwortung der Frage, ob und allenfalls in welchem Umfang ein EL-Bezüger oder eine in die EL-Anspruchsberechnung miteinbezogene Person ein Erwerbseinkommen erzielen könnte, sind insbesondere die EL 2025/54 8/11

Arbeitsfähigkeit, allfällige Betreuungspflichten oder weitere Umstände, die der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegen stehen könnten, und die Aussichten auf dem massgebenden tatsächlichen Arbeitsmarkt, eine Arbeitsstelle zu finden, ausschlaggebend.

E. 4.2.2

Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist im hier massgebenden Zeitraum 58 Jahre alt gewesen. Sie hat nicht an einer Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten, die sich auf ihre Arbeitsfähigkeit ausgewirkt hätte, und sie hat keine Betreuungspflichten gehabt, die einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit entgegen gestanden hätten. Ihr hat angesichts der angespannten finanziellen Lage bewusst sein müssen, dass sie mit der Erzielung eines Erwerbseinkommens zur Finanzierung des Lebensbedarfs hätte beitragen müssen. Die Beschwerdegegnerin hat die Erfüllung dieser selbstverständlichen Schadenverhinderungs- und Schadenminderungspflicht nicht „abmahnen“ müssen. Da sich die Ehefrau des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen bereits während zwei Jahren in der Schweiz aufgehalten hatte, hat die Beschwerdegegnerin ihr keine Übergangsfrist bis zum Finden einer Arbeitsstelle oder zum Erlernen der deutschen Sprache gewähren müssen. Das Argument des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin habe ihn quasi „auflaufen“ lassen, weil sie seine Ehefrau nicht von Beginn weg bei der Stellensuche unterstützt habe, überzeugt nicht, denn der Ehefrau, die eine von der EU anerkannte universitäre Ausbildung absolviert und viele Jahre im Berufsleben gestanden hat, hat im hier massgebenden Zeitraum auch ohne eine Unterstützung der Beschwerdegegnerin eine zielgerichtete und den üblichen Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechende Stellensuche zugemutet werden können, zumal dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau hat bewusst sein müssen, dass sie jederzeit die Hilfe einer der verschiedenen Beratungsstellen hätten in Anspruch nehmen können. Zudem hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer bereits im Februar 2023 auf die Notwendigkeit der Stellensuche hingewiesen. Wären sich der Beschwerdeführer und seine Ehefrau unsicher bezüglich der Frage gewesen, welchen quantitativen und qualitativen Anforderungen eine ausreichend ernsthafte Stellensuche genügen müsste, hätten sie sich an die Beschwerdegegnerin wenden können. Der von der Beschwerdegegnerin nach der gerichtlichen Rückweisung beigezogene Berufsberater der IV-Stelle hat anschaulich aufgezeigt, dass die Bewerbungsbemühungen der Ehefrau an so schweren Mängeln (irritierender Titel, fehlende Bezugnahme auf die konkrete Arbeitsstelle, überflüssige Informationen zur eigenen Person, nicht nachvollziehbare Angaben, fehlende Beilagen, offenkundige Schreibfehler, unzeitgemässer Lebenslauf, teilweise geradezu absurd lange Arbeitswege) gelitten haben, dass es verwunderlich gewesen wäre, wenn sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden wäre. Zudem hat der Berufsberater darauf hingewiesen, dass im Kanton St. Gallen seit dem 1. Mai 2022 ein kostenloses Angebot für über 40 Jahre alte Stellensuchende existiere, das die Ehefrau des Beschwerdeführers hätte nutzen können. Die Aussichten zumindest auf ein erstes Vorstellungsgespräch wären an sich durchaus gut gewesen, herrsche doch im medizinischen Bereich ein ausgesprochener Fachkräftemangel. Unter Berücksichtigung der Ausbildung und der Berufserfahrung hätte die Ehefrau des Beschwerdeführers EL 2025/54 9/11

als Ärztin, Hausärztin, Assistenzärztin, als Ärztin im Versicherungsbereich, bei Amtsstellen, Krankenkassen oder Verbänden arbeiten, allenfalls sogar noch einen Facharztstitel erlangen oder aber eine Tätigkeit im Klinikmanagement, als Medizincontroller, als Medical Advisor oder als Medical Manager antreten können. Gestützt auf diese in jeder Hinsicht überzeugenden Ausführungen steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers zumutbarerweise ein deutlich über einem durchschnittlichen Hilfsarbeiterinnenlohn liegendes Erwerbseinkommen hätte erzielen können.

E. 4.3

Unter Berücksichtigung lediglich der effektiven Einnahmen hat im hier massgebenden Zeitraum ein (jährlicher) Ausgabenüberschuss von 33'067 Franken im November 2022, von 32'614 Franken im Dezember 2022 und von 35'414 Franken für die Zeit ab Januar 2023 bestanden. Ein allfälliges Erwerbseinkommen der Ehefrau wäre sogenannt privilegiert angerechnet worden, das heisst man hätte einen Freibetrag von 1'500 Franken abgezogen und vom Resultat nur zwei Drittel als Einnahme angerechnet. Hätte das Erwerbseinkommen unter Berücksichtigung dieser Privilegierung mindestens 36'000 Franken pro Jahr betragen, hätte für den gesamten hier massgebenden Zeitraum ein Einnahmenüberschuss resultiert. „Unprivilegiert“ hätte das Nettoeinkommen also mindestens 55'500 Franken ($= 36'000 \text{ Franken} \div 2 \times 3 + 1'500 \text{ Franken}$) betragen müssen. Der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne hat sich im Jahr 2022 auf 54'631 Franken und im Jahr 2023 auf 55'599 Franken belaufen (vgl. die von der Informationsstelle AHV/IV herausgegebene Textausgabe des IVG, 12. Aufl. 2025, Anh. 2). Die Ehefrau des Beschwerdeführers hätte mit ihrer Ausbildung und ihrer Berufserfahrung ein deutlich höheres Erwerbseinkommen erzielen können. Die Frage, wie hoch das zumutbarerweise erzielbare respektive das anzurechnende hypothetische Erwerbseinkommen im hier massgebenden Zeitraum gewesen ist, muss nicht beantwortet werden, da der Betrag überwiegend wahrscheinlich deutlich höher als 55'500 Franken sein muss, was im Ergebnis zu einem Einnahmenüberschuss führt, der den Bezug einer Ergänzungsleistung ausschliesst.

E. 5

Der angefochtene Einspracheentscheid ist folglich im Sinne einer reformatio in peius durch eine Abweisung des Begehrens um eine Ergänzungsleistung zu ersetzen. Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG). Zuzufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung hat der Staat der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers eine Entschädigung auszurichten, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Der erforderliche Vertretungsaufwand ist als weit unterdurchschnittlich zu qualifizieren, da der Sachverhalt der Rechtsvertreterin aus den früheren Verfahren bereits bekannt gewesen ist. Die Entschädigung ist deshalb auf 80 Prozent von 2'000 Franken, also auf 1'600 Franken, festzusetzen. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird der Beschwerdeführer zur Rückerstattung dieser Entschädigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). EL 2025/54 10/11

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Das im November 2022 gestellte Begehren um eine Ergänzungsleistung wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit 1'600 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). EL 2025/54 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.